



Satzung der Gemeinschaft für ein lebenswertes Dorf

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Gemeinschaft für ein lebenswertes Dorf** (im folgenden "Gemeinschaft" genannt). Er hat seinen Sitz in Steinen.

<http://www.gemeinschaft-steinen.de/>

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene durch die Beteiligung an den Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) in Steinen. Eine Beteiligung an den Kreistagswahlen im Landkreis Lörrach ist ebenso möglich. Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wählerinnen gegenüber den Behörden wahr.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle werden, die sich zu der Satzung und dem jeweiligen Programm der Gemeinschaft bekennen. Die gewählten Vertreterinnen der Gemeinschaft in Gemeinde- und Kreisrat werden automatisch Mitglieder. alle anderen durch formlose Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Beiträge

Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder und Spenden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung entschieden

5. Organe des Vereins

Organe der Gemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus gewählten Personen, die aus ihrer Mitte Sprecher wählen.
- 6.2. Der Kassierer / Kassiererin ist Mitglied des Vorstandes und wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird im Sinne von §26 BGB durch den oder die Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten die Gemeinschaft gemeinschaftlich.

7. Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 7.1. Wahl des Vorstandes
- 7.2. Sonstige Aufgaben, wie z.B. die Verabschiedung eines Programms
- 7.3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail an die Mitglieder, die über eine E-Mail Adresse verfügen, versandt. Für Mitglieder, die über keine E-Mail Adresse verfügen, wird die Einladung per Briefpost versandt. Darüber hinaus ist die Einladung im Amtsblatt zu veröffentlichen (öffentliche Zustellung).

8. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen gelten für den Zeitraum von 2 Jahren. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Geheime Wahl ist auf Antrag möglich.

9. Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Für jede Kommunalwahl ist ein Wahlvorschlag einzureichen. Die Kandidaten/innen für diesen Wahlvorschlag und die Reihenfolge werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung frühestens drei Monate vor dem veröffentlichen letzten Eingabetermin in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt. Dabei kann sowohl über den Wahlvorschlag insgesamt als auch über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt werden.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

12. Auflösung

Eine Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07.10.2015 in Kraft

Versammlungsvorsitz

Versammlungsprotokollant

Michael Schubert

Stephan Mohr